

SATZUNG
der Gemeinde Beverstedt über Gebühren
für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen
(Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)
vom 08. April 2013

Aufgrund der §§ 10,13 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 830), des § 96 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 477) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2007 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat der Rat der Gemeinde Beverstedt in seiner Sitzung am 08. April 2013 folgende Satzung, zuletzt geändert durch 5. Änderungssatzung vom 13.12.2021, beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Die Gemeinde Beverstedt betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (abflusslose Sammelgruben und Hauskläranlagen) als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Abwasserbeseitigungssatzung vom 08. April 2013.

§ 2 ^{*(1)*2)*3)*4)*5)}
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr für die Beseitigung des Abwassers bzw. des Fäkalschlammes beträgt

a) aus abflusslosen Sammelgruben (Abwasser)	22,41 €
b) aus Kleinkläranlagen (Fäkalschlamm)	46,98 €

je Kubikmeter eingesammelten Abwassers bzw. Fäkalschlammes.

§ 3
Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbauberechtigter bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des Grundstückes. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die

Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 4

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht erstmalig mit Inkrafttreten der Satzung, sonst jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres; frühestens jedoch mit dem Ersten des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

§ 5

Festsetzung der Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu zahlen.

§ 6

Auskunftspflicht sowie Zugangsrecht

- (1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstückes haben alle für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen auf den Grundstücken gelegenen Grundstücksabwasseranlagen zu gewähren.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer entgegen § 6 die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8 ^{*1-5)}
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Beverstedt, den 13.12.2021

Gemeinde Beverstedt

L.S.

Dieckmann
Bürgermeister

*1) geändert mit Wirkung vom 01.01.2014/Ratsbeschluss vom 23.09.2013
*2) geändert mit Wirkung vom 01.01.2016/Ratsbeschluss vom 12.10.2015
*3) geändert mit Wirkung vom 01.01.2018/Ratsbeschluss vom 04.12.2017
*4) geändert mit Wirkung vom 01.01.2020/Ratsbeschluss vom 16.12.2019
*5) geändert mit Wirkung vom 01.01.2022/Ratsbeschluss vom 13.12.2021